

# Amtsblatt

## für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016

800 Jahre  
Zehdenick

Zehdenick, 5. August 2016

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

14. Jahrgang | Nummer 8 | Woche 31



Foto: Braun

– Amtliche Bekanntmachungen –

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Veröffentlichung von Beschlüssen**

– Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 07.07.2016 .....Seite 2

**II. Öffentliche Bekanntmachungen**

– Bekanntmachung – Satzung der Jagdgenossenschaft Zehdenick .....Seite 3

– Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 4. Sitzungszyklus 2016 .....Seite 5

**I. Veröffentlichung von Beschlüssen**

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.07.2016  
wurden folgende Beschlüsse gefasst:**

**Beschluss-Nr.: 021/16**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

1. Die Stadt Zehdenick bindet das Mehrgenerationenhaus „Zehdenicker Bienenstock“ in die Koordinierung der vorhandenen und geplanten Angebote zur Gestaltung des demografischen Wandels und zur Sozialraumentwicklung im Wirkungsbereich des Mehrgenerationenhauses ein.
2. Vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Aufnahme des Mehrgenerationenhauses „Zehdenicker Bienenstock“ in das „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus“ 2017 bis 2020 stellt die Stadt Zehdenick zur Kofinanzierung 10.000 € pro Jahr zur Verfügung.

**Beschluss-Nr.: 022/16**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die Bauausführung der Wasserstellen zum BV „Sanierung Wasserstellen Friedhof 2 in Zehdenick“ wie folgt:

- Abbruch der vorhandenen 5 alten Wasserstellen und Errichtung von 6 neuen Wasserstellen – grundsätzliche Anordnung gemäß Übersichtsplan.
- Zum Einsatz kommt die Feld-Steile des Herstellers Paul Wolff analog Friedhof 1, Wertstein Revulkan, anthrazit mit Auflagestein, Sicker und Umpflasterung.
- Neuverlegung aller Wasserleitungen entsprechend DIN-Vorschriften.

**Beschluss-Nr.: 023/16**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

Der Antrag der Stadt Zehdenick als Vorhabenträger auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zum Vorhaben „Wasserstandshaltung Tonstiche Zehdenick“ an das Landesamt für Umwelt Brandenburg (ehemals Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg) als Planfeststellungsbehörde wird zurückgezogen.

Die folgenden Beschlüsse werden aufgehoben:

- 44/97 vom 22.05.1997
- 75/00 vom 22.06.2000
- 143/06 vom 26.10.2006

**Beschluss-Nr.: 024/16**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

den Verkauf des Grundstückes in Zehdenick, Gewerbegebiet Karlshof, Flur 9, Flurstück 153 mit 27.252 m<sup>2</sup>.

Mit Verkauf wird eine Belastungsvollmacht in Höhe des Kaufpreises erteilt.

**Beschluss-Nr.: 025/16**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die Ausschreibung des Grundstückes in der Gemarkung Zabelsdorf, Zabelsdorfer Dorfstraße 45, Flur 3, Flurstück 293 mit 3.035 m<sup>2</sup>, bebaut mit einem Wohn- und einem Nebengebäude in der Gransee-Zeitung und in der Märkische Allgemeine zum Mindestgebot von 70.300 €.

Der Beschluss Nr. 49/14 vom 07.07.2014 wird aufgehoben.

*Arno Dahlenburg  
Bürgermeister*

**– Amtliche Bekanntmachungen –****II. Öffentliche Bekanntmachungen****Satzung der Jagdgenossenschaft Zehdenick****§ 1****Name und Sitz**

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Zehdenick führt den Namen „Jagdgenossenschaft Zehdenick“.

Sie hat ihren Sitz in Zehdenick und ist gemäß § 10 Abs. 1 des Landesgesetzes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

**§ 2****Jagdgenossen und Genossenschaftskataster**

- (1) Der Jagdgenossenschaft gehören die Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, an (Jagdgenossen).
- (2) Die zur Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücke sowie ihre Eigentümer werden in einem Jagdkataster, das auf Grund des vom Katasteramt Oranienburg geführten Liegenschaftskatasters oder anderer Eigentumsnachweise geführt wird, aufgeführt. Dabei sind auf Grund von Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen dem Jagdvorstand durch den Erwerber nachzuweisen. Die Jagdgenossenschaft ist nicht verpflichtet, eine regelmäßige Aktualisierung des Katasters von sich aus zu veranlassen, soweit nicht begründete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit des Jagdkatasters bestehen. Primär nachweispflichtig sind jedoch diejenigen, die sich einer Eigentümerstellung berühen.

**§ 3****Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben; sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen auf Grundlage des Bundes- und des Landesjagdgesetzes zu nutzen.

**§ 4****Organe der Jagdgenossenschaft**

Organe der Jagdgenossenschaft sind die Mitgliederversammlung und der Jagdvorstand.

**§ 5****Mitgliederversammlung der Jagdgenossen**

- (1) Mindestens alle zwei Jahre findet eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Auf Verlangen von mehr als einem Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen ist sie innerhalb von drei Monaten einzuberufen.
- (2) Versammlungen der Jagdgenossen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung in der jeweils betroffenen Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung einzuberufen. Nicht ortsansässige Eigentümer haben durch Benennung eines Bevollmächtigten ihre rechtzeitige Benachrichtigung sicherzu-

stellen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (3) In der Versammlung der Jagdgenossen kann sich eine natürliche Person, die Jagdgenosse ist, durch eine andere natürliche Person, die ebenfalls Jagdgenosse ist, oder durch seinen Ehegatten oder einen Verwandten ersten Grades vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht ist jeweils zur Versammlung der Jagdgenossen schriftlich zu erteilen. Eigentümergemeinschaften können nur eine einheitliche Stimme abgeben, Stimmteile werden nicht berücksichtigt, andernfalls gilt diese Stimme als ungültig.
- (4) Eine juristische Person als Jagdgenosse kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Eine Mehrfachvertretung von Jagdgenossen durch den Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Vertretungsvollmacht muss jeweils schriftlich erteilt und darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (5) Die Vertretung durch einen Jagdgenossen ist nur möglich, wenn die Summe aus eigener und vertretener Grundfläche ein Drittel der Fläche der Jagdgenossenschaft nicht überschreitet.
- (6) Ein Jagdgenosse darf nicht bei Angelegenheiten mitwirken oder während einer Beratung oder Entscheidung anwesend sein, wenn die Entscheidung ihm selbst oder seinem Ehegatten einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

**§ 6****Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (doppelte Mehrheit). Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Jagdgenosse dieser Verfahrensweise, erfolgt die geheime Stimmabgabe durch Stimmzettel.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Satzung und ihre Änderungen,
  - b) die Art der Jagdnutzung wie:
    - die Verpachtung unter Berücksichtigung, dass die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen sowie der jagdpachtfähigen Personen, deren Hauptwohnung nicht weiter als 60 km vom Jagdbezirk liegt, beschränkt werden kann.
    - Aufteilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes in einzelne Jagdbögen, allerdings unter Beibehaltung der einheitlichen Abrechnung des Reinertrages für den gesamten gemeinschaftlichen Jagdbezirk.
  - c) bei Verpachtung über die Art, die Pachtbedingungen, die Erteilung des Zuschlages, die Änderung und Verlängerung des Pachtvertrages sowie über Unterverpachtungen, einschließlich der Festlegungen zum Wildschaden Ersatz,

– Amtliche Bekanntmachungen –

- d) die Verwendung des Ertrages aus der Jagdnutzung,
  - e) die Erhebung und Verwendung von Umlagen, die die Jagdgenossen erbringen,
  - f) die Festsetzung von Entschädigungen und deren Höhe,
  - g) den Haushaltsplan,
  - h) die Rechnungsprüfung und die Entlastungserteilung. Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung hierüber nicht auf den Jagdvorstand übertragen.
- (3) Über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner wie viele Jagdgenossen für die Beschlussfassung stimmten und wie groß die von diesen vertretene Fläche war. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und zwei Beisitzern zu unterzeichnen. Innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übersenden.
- (4) Die Zuständigkeit nach Absatz 2 b, c, e, f, g kann durch gesonderten Beschluss auf den Vorstand übertragen werden.

**§ 7  
Jagdvorstand**

- (1) Der Jagdvorstand wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch mit der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche (Doppelte Mehrheit) gewählt. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich mit Handzeichen. Widerspricht ein Jagdgenosse dieser Verfahrensweise, erfolgt die geheime Wahl durch Stimmzettel. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person.
- (3) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, zwei Beisitzern, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer und je einem Stellvertreter. Die Amtszeit des Jagdvorstandes beträgt vier Jahre, wobei er bis zur Beschlussfassung über den neuen Jagdvorstand, höchstens jedoch bis 6 Monate nach Ablauf der Amtszeit, im Amt bleibt.
- (4) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist es unverzüglich durch die nächste Mitgliederversammlung nachzubeseetzen.
- (5) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre notwendigen und nachgewiesenen Auslagen entsprechend (§ 6 Buchstabe g) Ersatz von der Jagdgenossenschaft.
- (6) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (7) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Beschlussfassung im Umlaufverfahren, wie auch per E-Mail bzw. Telefonkonferenz sind zulässig, bedürfen aber der

Protokollierung und Bestätigung durch jedes mitwirkende Vorstandsmitglied. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

- (8) Kein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei einer Angelegenheit der Jagdgenossenschaft beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder einem verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen Vor- oder Nachteil bringen kann. In diesem Fall ist das Mitglied des Jagdvorstandes nicht stimmberechtigt.

**§ 8  
Aufgaben des Jagdvorstandes**

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, wobei der Jagdvorsteher Alleinvertretungsrecht besitzt. Im Falle seiner dauernden Verhinderung geht dieses Recht auf den Stellvertreter über und verwaltet ihre Angelegenheit. An die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist er gebunden.
- (2) Der Jagdvorstand hat neben dem in Abs. 1 Aufgeführten folgende Aufgaben zu erfüllen:
- a) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung,
  - b) Beurkunden und Ausführen der Mitgliederbeschlüsse,
  - c) Führen der Kassengeschäfte,
  - d) Aufstellen und Vorlage des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung.
  - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen,
  - f) Führen des Genossenschaftskatasters.
- (3) In Angelegenheiten, die nach Maßgabe des § 6 der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen und nicht durch Beschluss in die Zuständigkeit des Vorstandes gegeben wurden, kann, wenn die Erledigung keinen Aufschub duldet und keine Rechte Dritter entstehen, der Jagdvorstand entscheiden. Er muss unverzüglich die Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben.
- (4) Über Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und diese vom Jagdvorsteher und zwei Beisitzern zu unterschreiben. Innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung hat der Jagdvorstand der Jagdbehörde eine Kopie der Niederschrift zu übermitteln.

**§ 9  
Umlagen und Nutzen**

- (1) Die von den Jagdgenossen zu erhebenden Umlagen sowie die Auszahlungen aus den Nutzungen ergeben sich entsprechend des jeweiligen Flächenanteils der Jagdgenossen.
- (2) Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Jagdvorstand hat den Beschluss entsprechend § 11 Abs.

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

1 öffentlich bekannt zu machen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

- (2) Jagdgenossen, die dem Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nicht zugestimmt haben, sind in der Niederschrift aufzuführen.
- (3) Der Anspruch auf Auszahlung des anteiligen Reinertrages unterliegt der gesetzlichen Verjährung nach § 194 ff. BGB.

**§ 10  
Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Jagdjahr (1. April bis 31. März)

**§ 11  
Bekanntmachungen**

Die für die Jagdgenossen bestimmten Bekanntmachungen werden durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde entsprechend deren Hauptsatzung vorgenommen.

Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 27. Mai 2016 in der 19 Jagdgenossen mit einer Grundfläche von 968,62 Hektar vertreten waren, beschlossen worden.

*Der Jagdvorsteher: Peter Keibel*

*Der stellvertretende Jagdvorsteher: Erich Voß*

*Der Schriftführer: Hergen Kempf*

*Der Kassenverwalter: Ulrich Böhm*

**Genehmigungsverfügung**

Die vorstehende Satzung der Jagdgenossenschaft Zehdenick, beschlossen am 27.05.2016, wird gemäß § 10 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) genehmigt.

*Oranienburg, 17.06.2016*

*Im Auftrag  
Arenz*

*Landkreis Oberhavel  
Der Landrat  
Untere Jagdbehörde*

**Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick  
und ihrer Ausschüsse im 4. Sitzungszyklus 2016**

06.09.2016 – Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport

07.09.2016 – Ausschuss für Bauen und Ordnung

08.09.2016 – Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Arbeit

22.09.2016 – Hauptausschuss

13.10.2016 – Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt, 16792 Zehdenick statt.

Sollten sich Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Rathaus-Portal auf der Homepage der Stadt Zehdenick ([www.zehdenick.de](http://www.zehdenick.de)) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

**– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –**

**Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick**

**Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1**

**Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt**